

05.11.2018

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen und zur Ablösung und Änderung weiterer Gesetze**

### **A Problem und Ziel**

Mit Wirkung vom 1. Juli 2017 hat der Bund das Unterhaltsvorschussgesetz grundlegend geändert. Dabei stand die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten und der Bezugsdauer im Fokus. Diese Ausweitung des Leistungsanspruchs verstärkt die Notwendigkeit einer effizienten und effektiven Abwicklung des Rückgriffs beim Unterhaltsschuldner.

Die Aufgaben werden derzeit von den Kreisen, kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt wahrgenommen.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes, das der Landtag im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 am 12. Oktober 2017 beschlossen hat, sieht in Absatz 3 die Übertragung der Zuständigkeit für die Geltendmachung und die Vollstreckung der nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz übergegangenen Forderungen auf das Land zum 1. Juli 2019 vor.

Die Aufgabe wird beim Landesamt für Finanzen zentralisiert, um eine möglichst einheitliche und effiziente Bearbeitung der Aufgabe beim Land sicherzustellen. Zudem wird die Landeshauptkasse in das Landesamt für Finanzen verlagert und gleichzeitig die dort angesiedelte Landeskasse Düsseldorf in die Landeshauptkasse überführt. Damit werden künftig die nicht-steuerlichen Kassenaufgaben von nur noch einer Kasse wahrgenommen.

Die Zuständigkeit des Landesamtes für Finanzen weitet sich aus, Bedeutung und Größe sind gestiegen, daher ist die Ämterhierarchie nicht mehr angemessen.

Datum des Originals: 30.10.2018/Ausgegeben: 09.11.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## **B Lösung**

Mit der Zentralisierung der Aufgabe beim Land wird der Zweck verfolgt, bei der Geltendmachung und Vollstreckung des Rückgriffs die Effektivität zu steigern. Die Aufgabenwahrnehmung soll sich nicht nur an der E-Government-Strategie des Landes orientieren, sondern vielmehr moderne und weitestgehend digitale Arbeitsprozesse vorsehen. So kann ein optimaler Unterhaltsrückgriff realisiert werden, was den finanziellen Interessen der betroffenen Kinder und der öffentlichen Hand dient. Zudem stellt die zentrale Geltendmachung und Vollstreckung die einheitliche Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften sicher.

Hierfür werden das Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz sowie das Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Finanzen geändert und die Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes parallel zu dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren neu gefasst.

Die künftige Aufgabenaufteilung zwischen Kommunen und Land ermöglicht eine zielorientierte und ordnungsgemäße Bearbeitung der Aufgabe und trägt zur Steigerung der Rückholquote bei. In diesem Zusammenhang spielen die weitgehende Vermeidung von manuellen Aufwänden sowie Schnittstellen und Abstimmungsbedarfen zwischen Land und den 187 Kommunen eine entscheidende Rolle, da diese Aspekte die Effektivität und Effizienz der Aufgabenerledigung erheblich verringern und gleichzeitig Verwaltungsaufwände generieren, die einen konsequenten Forderungseinzug erschweren.

Der gewählte Ansatz der Aufgabenaufteilung zwischen Land und Kommunen entlastet zugleich die Kommunen. Der aufgrund des Aufgabenübergangs entstehende Aufwand an Personal- und Sachmitteln verlagert sich unmittelbar auf das Land.

Die Aufgabe wird beim Landesamt für Finanzen zentralisiert, um eine möglichst einheitliche und effiziente Bearbeitung der Aufgabe beim Land sicherzustellen. Die in § 1 des Errichtungsgesetzes des Landesamtes für Finanzen bereits bestehende Ermächtigung zur Errichtung von Außenstellen soll genutzt werden, soweit sie die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Geltendmachung und Vollstreckung der nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes übergegangenen Unterhaltsforderungen betrifft.

Derzeit bestehen für die Wahrnehmung der nichtsteuerlichen Kassenaufgaben die beim Landesamt für Finanzen angesiedelte Landeskasse und die im Ministerium der Finanzen angesiedelte Landeshauptkasse. Im Verfahren EPOS.NRW ist aus technischen und Effizienzgründen nur eine Landeskasse vorgesehen, wobei die Funktion der Landeshauptkasse als sog. Kopfkasse zur Abwicklung zentraler Aufgaben unverzichtbar ist. Mit der Zusammenführung der Kassen werden beide Ziele erreicht.

Mit der Änderung im Landesbesoldungsgesetz werden die besoldungsrechtlichen Konsequenzen aus der Ausweitung der Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen gezogen.

## **C Alternativen**

Keine.

## D Kosten

Das Gesetz und der damit verbundene Aufgabenübergang der Geltendmachung und Vollstreckung des Rückgriffs nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf das Landesamt für Finanzen wirkt sich unmittelbar auf die Einnahmen und Ausgaben des Landeshaushaltes aus. Die Übertragung der Aufgabenerledigung und der damit verbundenen Zentralisierung zielen auch auf eine Steigerung der Effektivität des Rückgriffs ab, so dass von einer mittel- bis langfristigen Steigerung der Rückgriffsquote ausgegangen wird. Die konkreten Auswirkungen auf die Einnahmen aus dem Rückgriff nach erfolgtem Aufgabenübergang lassen sich derzeit noch nicht valide quantifizieren.

Wegen der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes des Bundes im Jahr 2017 wurde eine erhöhte Fallzahl bei der Veranschlagung sowohl für die Leistungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz als auch bei den Rückgriffen in den Jahren 2017 und 2018 zugrunde gelegt. Für 2018 wurde von Gesamteinnahmen aus Rückgriffen in Höhe von 90 Mio. Euro ausgegangen. Aufgrund des gegenwärtigen Verteilschlüssels von 40 % für den Bund, 10 % für das Land und 50 % für die Kommunen stehen von diesen bei den Kommunen anfallenden Einnahmen dem Bund 36 Mio. Euro und dem Land 9 Mio. Euro zu, während 45 Mio. Euro den Kommunen verbleiben. Der Bundes- und der Landesanteil von zusammen 45 Mio. Euro ist im Haushalt 2018 als Einnahme eingestellt. Für den Haushaltsentwurf 2019 ist vorgesehen, die Ansätze des Haushalts 2018 in Höhe von 45 Mio. Euro zu überrollen. Zukünftig wird das Verteilsystem gesplittet: Für die weiterhin von den Kommunen durchgesetzten Rückgriffe gilt der bisherige Schlüssel fort; Rückgriffe, die das Land durchsetzt, verbleiben bis auf den Bundesanteil von 40 % vollständig im Landeshaushalt.

Diesen Einnahmen stehen veranschlagte Personal- und Sachausgaben im ersten Jahr des Aufgabenübergangs in Höhe von rd. 25 Mio. Euro gegenüber. Hiervon entfallen rd. 14,55 Mio. Euro auf Personalausgaben und rd. 10,6 Mio. Euro für Sach- und Investitionsausgaben. Die Aufwandsberechnungen gehen derzeit von einem Mittelbedarf für 2020 von rd. 37,4 Mio. Euro, für 2021 von rd. 48 Mio. Euro und für 2022 von rd. 50,6 Mio. Euro aus. Demgegenüber stehen jedoch noch Einsparpotenziale, die in Abhängigkeit zum Digitalisierungsgrad der Arbeitsprozesse stehen. Diese sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar, da die zeitliche Realisierung der notwendigen IT-Infrastruktur noch nicht abschließend geklärt ist. Insgesamt versprechen Digitalisierungs- und Automationsbestrebungen aber eine substantielle Kostensparnis.

Zunächst sind zur Deckung des Personalbedarfs für den Aufgabenbereich Planstellen und Stellen in Höhe von 330 Vollzeitäquivalenten veranschlagt, die bis zum Jahr 2021 auf 650 Planstellen und Stellen aufwachsen, da von einem sukzessiven Personalaufwuchs in Abhängigkeit zu den zu erwartenden Fallzahlen ausgegangen wird. Hierbei wird zunächst von einer konservativ berechneten Planungsgröße ausgegangen, da davon auszugehen ist, dass durch die Implementierung von weitestgehend digitalisierten Arbeitsprozessen Einsparpotenziale vorhanden sind. Da die Arbeitsprozesse zum Aufgabenübergang nicht vollständig digitalisiert zur Verfügung stehen werden und sich der Grad der Digitalisierung erst über einen längeren Zeitraum erhöhen wird, sind die Einsparpotenziale derzeit noch nicht abschließend und mit hinreichender Genauigkeit zu ermitteln.

Die Sach- und Investitionsausgaben werden für die ersten 2 Jahre mit jährlich rd. 10 Mio. Euro bzw. rd. 8,1 Mio. Euro veranschlagt, da hier sowohl die Beschaffung der Grundausstattung der Arbeitsplätze als auch die Implementierung der IT-Infrastruktur als erhöhter Aufwand entsteht. In den Folgejahren sollten sich die Sach- und Investitionskosten reduzieren lassen, dies ist ebenfalls in Abhängigkeit zum Digitalisierungsgrad der Arbeitsprozesse zu sehen. Derzeit wird

für das Jahr 2022 von Sach- und Investitionsausgaben in Höhe von rd. 7,5 Mio. Euro ausgegangen.

Durch die Zusammenlegung der Landeskasse Düsseldorf mit der Landeshauptkasse entstehen keine Kosten.

Für die Hebung der Leitungsämter im Landesamt für Finanzen entstehen jährliche Mehrausgaben für Besoldung und Versorgung von rund 48.000 Euro (Bezügeniveau 1. Januar 2018)

## **E Zuständigkeit**

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Finanzen (federführend). Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration ist beteiligt.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Der Neuerlass der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes, der parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren erfolgt, entlastet die Kommunen, die das Unterhaltsvorschussgesetz bisher in vollem Umfang durchführen, in erheblichem Umfang von Personal- und Sachaufwand. Betroffen sind die Kreise, die kreisfreien Städte und diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, bei denen eigene Jugendämter errichtet sind. Da sie hinsichtlich der Unterhaltsvorschussleistungen, die ab dem 1. Juli 2019 beantragt werden, in der Regel nicht mehr für die Geltendmachung und Vollstreckung der übergegangenen Unterhaltsforderungen zuständig sind, ist es ihnen möglich, sich auf die Erledigung der bei ihnen bereits in Bearbeitung befindlichen Rückgriffsfälle zu konzentrieren und die hierfür vorgesehenen Stellen nach und nach abzubauen. Bezüglich der Neufälle beschränkt sich ihre Mitwirkung am Rückgriff auf die Übermittlung von ihnen erhobene Daten an das Landesamt für Finanzen. Diese Entlastung gegenüber der ohne diese Änderung auf Landesebene sonst gegebenen Situation unterstützt die Kommunen bei der Wahrnehmung der ihnen verbleibenden Aufgaben und stärkt die kommunale Selbstverwaltung.

Wegen des Aufwandes, der den Kommunen bis zum vollständigen Abbau der bei ihnen bereits in Bearbeitung befindlichen Rückgriffsfälle entsteht, ist vorgesehen, dass dem Land nicht bereits ab dem 1. Juli 2019 sämtliche Rückgriffseinnahmen zustehen. Vielmehr bleibt es hinsichtlich der Einnahmen, die die Kommunen aus diesen Fällen erwirtschaften, bei der bisher geltenden Aufteilung (40 Prozent Bund, 10 Prozent Land, 50 Prozent Kommune). Die Einnahmen, die das Landesamt für Finanzen erzielt, stehen dagegen – soweit sie nicht an den Bund abgeführt werden müssen - dem Land zu, da auch der entsprechende Rückgriffsaufwand beim Land entsteht.

Hinsichtlich der Regelung zur Aufteilung der Kostenlast für die Unterhaltsvorschussleistungen ist keine Änderung veranlasst, da die Leistungsausgaben sich entsprechend den Prognosen entwickelt haben, die dieser Aufteilung zu Grunde liegen.

**G    Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen sind nicht ersichtlich.

Die effizientere Geltendmachung und Vollstreckung von Unterhaltsforderungen, die nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz auf das Land übergegangen sind, kann im Einzelfall die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel schmälern.

**H    Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Die Nachhaltigkeitspostulate werden vom vorliegenden Gesetz nicht berührt. Konflikte mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW bestehen nicht.

**I    Befristung**

Es ist keine Befristung der Gesetze vorgesehen. Weil die Gesetze notwendige Voraussetzung für die kontinuierliche Durchführung von Aufgaben des Unterhaltsvorschussgesetzes sind, sind sie nicht zu befristen.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
über die Errichtung des Landesamtes  
für Finanzen und zur Ablösung und Än-  
derung weiterer Gesetze**

#### Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Errich-  
tung des Landesamtes für Finanzen**

Das Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 482) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die beim Ministerium angesiedelte Landeshauptkasse wird Teil des Landesamtes für Finanzen. Die

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz  
über die Errichtung des Landesamtes  
für Finanzen**

#### § 1 Errichtung des Landesamtes für Finanzen

Das Landesamt für Finanzen wird als eine dem Finanzministerium (Ministerium) nachgeordnete Landesoberbehörde mit Sitz in Düsseldorf errichtet. Das Landesamt für Finanzen kann Außenstellen einrichten.

#### § 2 Aufgaben

(1) Das Landesamt für Finanzen nimmt landesweit Aufgaben auf dem Gebiet des Haushalts- Kassen- und Rechnungswesens des Landes wahr. Es hat die Aufgabe, das im Rahmen des Projekts EPOS. NRW (Einführung von Produkthaushalten zur outputorientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen) beschaffte und an die Bedürfnisse der Landesverwaltung angepasste Buchungs- und Bewirtschaftungssystem zu pflegen und weiterzuentwickeln sowie Servicedienstleistungen für die Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Einführung und des Flächenbetriebs des neuen Rechnungswesens zu erbringen.

(2) Die bei der Bezirksregierung Düsseldorf angesiedelte Landeskasse Düsseldorf wird Teil des Landesamtes für Finanzen und

Landeskasse Düsseldorf wird zeitgleich in die Landeshauptkasse überführt. Die Landeshauptkasse nimmt die ihr und der bisherigen Landeskasse Düsseldorf nach § 79 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung vom Ministerium zugewiesenen Aufgaben wahr.“

nimmt die ihr nach § 79 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung vom Finanzministerium zugewiesenen Aufgaben wahr. § 79 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Das Ministerium kann dem Landesamt für Finanzen durch Rechtsverordnung innerhalb seines Geschäftsbereichs anfallende weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft, des Kassen- und des Rechnungswesens zuweisen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „landesweiten und länderübergreifenden“ durch die Wörter „Personalgewinnung sowie bei der landesweiten“ ersetzt.

(4) Das Landesamt für Finanzen hat die Aufgabe, die obersten Landesbehörden und die diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bei der landesweiten und länderübergreifenden Vermittlung von Beschäftigten zu unterstützen. Dazu entwickelt und betreibt es einen IT-gestützten zentralen Stellenmarkt für die gesamte Landesverwaltung, um das Land als Arbeitgeber darzustellen sowie Stellenangebote für interne und externe Bewerber zu veröffentlichen. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Stellenausschreibungen durch die Ressorts bleibt hiervon unberührt. Das Landesamt für Finanzen unterstützt die obersten Landesbehörden und die diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bei Zurrühesetzungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit, indem es diese berät und anderweitige Verwendungsmöglichkeiten für die betroffenen Beamtinnen und Beamten prüft. Die Weiterbeschäftigung dieser von Dienstunfähigkeit bedrohten Beamtinnen und Beamten ist dabei vorrangig anzustreben. Das Landesamt für Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden einen flexiblen Einsatz des Personals durch Projekte fördern.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazu betreibt es das Karriereportal des Landes Nordrhein-Westfalen.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.



- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Landesamt für Finanzen nimmt ab dem 1. Juli 2019 die ihm durch die UVG-Durchführungsverordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben der Geltendmachung und Vollstreckung der nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangenen Unterhaltsforderungen wahr. Das Landesamt für Finanzen verfolgt und ahndet Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

(5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die in den Absätzen 1 und 4 bezeichneten Aufgaben erlassen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

### § 3

#### Verarbeitung personenbezogener Daten

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten ist zulässig, soweit sie für die Wahrnehmung der in § 2 Absatz 4 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.

- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und sonstigen Daten der Beschäftigten der“ durch die Wörter „für die“ und die Wörter „automatisierter Abrufverfahren“ durch die Wörter „eines Datenabrufs im Wege des automatisierten Verfahrens“ ersetzt.

(2) Soweit die Übermittlung von Personalaktendaten und sonstigen Daten der Beschäftigten der Wahrnehmung der in § 2 Absatz 4 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist, ist die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren zulässig. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung im Sinne des § 9 Absatz 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542),

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338),“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404)“ ersetzt.

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), Näheres regeln.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Verfahren der Geltendmachung und Vollstreckung der nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangenen Unterhaltsforderungen erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Regelungen, soweit sie für die Wahrnehmung der in § 2 Absatz 5 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.“

4. § 7 wird aufgehoben.

## **§ 7 Berichtspflicht**

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 zu berichten.

## **Artikel 2 Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

### **§ 1 Finanzierung**

(1) Von den Geldleistungen, die gemäß § 8 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, vom Land zu tragen sind, tragen die gemäß § 9

## **Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

(Artikel II Nr. 1 des Haushaltsgesetzes 1999 und des Haushaltssicherungsgesetzes)

(1) Von den Geldleistungen, die gemäß § 8 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom Land zu tragen sind, tragen die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVG und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11. April 1980 (GV. NRW. S. 482) zuständigen Gebietskörperschaften die Hälfte.

Absatz 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes und § 1 Absatz 1 der UVG-Durchführungsverordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Gebietskörperschaften die Hälfte.

(2) Die gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes und § 1 Absatz 1 der UVG-Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Gebietskörperschaften werden an den nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes eingegangenen Beträgen, soweit sie dem Land zustehen, mit fünf Sechsteln beteiligt. Abweichend hiervon stehen Beträge, die vom Landesamt für Finanzen eingezogen werden, in vollem Umfang dem Land zu.

(2) Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVG und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11. April 1980 (GV. NRW. S. 482) zuständigen Gebietskörperschaften werden an den nach § 7 UVG eingegangenen Beträgen, soweit sie dem Land zustehen, mit fünf Sechsteln beteiligt.

(3) Zum 1. Juli 2019 wird die Zuständigkeit für die Geltendmachung der nach § 7 UVG übergegangenen Forderungen durch besondere gesetzliche Regelungen auf das Land übertragen. Zur Vorbereitung dieser Maßnahme legt die Landesregierung dem Landtag spätestens bis zum 31. Juli 2018 einen Bericht vor, der einen Vorschlag zu der beabsichtigten Übertragung der Zuständigkeit und eine Prognose zu deren Auswirkungen enthält. Darüber hinaus berichtet die Landesregierung dem Landtag spätestens bis zum 31. März 2019 mit dem Ziel, den Bedarf für eine Anpassung der in Absatz 1 und 2 getroffenen Regelungen an die tatsächliche Belastung der betroffenen Kostenträger unter Berücksichtigung aller kostensteigernden und -senkenden Faktoren zu ermitteln, wobei die Kommunen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2016 nicht stärker mit Kosten belastet werden sollen. Gegenstand des Berichts sind die Auswirkungen der in Absatz 1 und Absatz 2 getroffenen Regelungen, insbesondere die Entwicklung der Leistungsausgaben und der nach § 7 UVG eingegangenen Beträge sowie von Entlastungstatbeständen.

## **§ 2**

### **Datenerhebung und -übermittlung, Verordnungsermächtigung**

Die gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes und § 1 Absatz 1 der UVG-Durchführungsverordnung zuständigen Gebietskörperschaften erheben Daten, die für die Geltendmachung und Vollstreckung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes benötigt werden, und übermitteln diese unverzüglich dem Landesamt für Finanzen. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Familie zuständigen Ministerium die zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und die Art ihrer Übermittlung durch Rechtsverordnung festzulegen.

## **§ 3**

### **Bericht an den Landtag**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens bis zum 31. März 2019 mit dem Ziel, den Bedarf für eine Anpassung der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 getroffenen Regelungen an die tatsächliche Belastung der betroffenen Kostenträger unter Berücksichtigung aller kostensteigernden und -senkenden Faktoren zu ermitteln, wobei die Kommunen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2016 nicht stärker mit Kosten belastet werden sollen. Gegenstand des Berichts sind die Auswirkungen der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 getroffenen Regelungen, insbesondere die Entwicklung der Leistungsausgaben und der nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes eingegangenen Beträge sowie von Entlastungstatbeständen.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 825) geändert worden ist, außer Kraft.

**Artikel 3  
Änderung des  
Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Haushaltsbegleitgesetzes 2019] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Direktorin, Direktor des Landesamtes für Finanzen <sup>3)</sup>“ werden gestrichen.

- b) Die Angaben „<sup>4)</sup>“ bis „<sup>10)</sup>“ werden jeweils die Angaben „<sup>3)</sup>“ bis „<sup>9)</sup>“.

**Besoldungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)**

**Anlage 1  
Besoldungsgruppe A 16**

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident

Chefärztin, Chefarzt <sup>1)</sup>

Dekanin, Dekan <sup>2)</sup>

Direktorin, Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Finanzen <sup>3)</sup>

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer

Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster

– als ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – <sup>4)</sup>

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf <sup>5)</sup>

Kanzlerin, Kanzler der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Kurdirektorin, Kurdirektor

– als Leitung der Kurverwaltung Bad Salzuflen –

Landeskonservatorin, Landeskonservator

Landstallmeisterin und Direktorin, Landstallmeister und Direktor der Deutschen Reitschule

Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule – <sup>6)</sup>

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

- eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern –

Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor

- einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern –

Leitende Kollegdirektorin, Leitender Kollegdirektor

- eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule –

Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor

- als Leiterin oder Leiter eines Arbeitsbereichs am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen –

Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor

- als Leiterin oder Leiter eines Arbeitsbereichs am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen –
- als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –
- an der Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur – Landesinstitut für Schule – –

Leitende Schulamtsdirektorin, Leitender Schulamtsdirektor

- als leitende Schulaufsichtsbeamtin oder leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, der oder dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind –

Ministerialrätin, Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde – <sup>7)</sup>
- als Leitung eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – <sup>4)</sup>

Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

- eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – <sup>8)</sup>
- eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, oder mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,  
oder mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor<sup>9)</sup>

- einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –<sup>8)</sup>
- einer Förderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schülerinnen und Schüler zählen –<sup>8)</sup>

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident<sup>10)</sup>

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen<sup>2)</sup>

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.
  - 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
  - 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
  - 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
  - 5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15.
  - 6) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
  - 7) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B3.
  - 8) Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine oder einer.
  - 9) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein son-
- c) Die Fußnote<sup>3)</sup> wird gestrichen.
- d) Die Fußnoten<sup>4)</sup> bis<sup>10)</sup> werden die Fußnoten<sup>3)</sup> bis<sup>9)</sup>.



derpädagogisches Lehramt, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs verliehen werden.

<sup>10)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2, B 4 oder B 5.

2. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ werden vor den Wörtern „- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Geologischer Dienst -“ die Wörter „- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Landesamtes für Finanzen -“ eingefügt.

**Anlage 2**  
**Landesbesoldungsordnung B**  
**Besoldungsgruppe B 2**

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Geologischer Dienst –
- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule – –
- als Leitung eines Geschäftsbereichs beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb –

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor oder  
Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident

- als Leitung einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Landes –

bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –

- als Leitung einer großen und bedeutsamen Gruppe bei der Oberfinanzdirektion, sofern sie für ihre und mindestens eine weitere Gruppe die Vertretung der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten ist –

Direktorin, Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen

Direktorin, Direktor der Berufsfeuerwehr

- bei einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern – <sup>1)</sup>

Direktorin, Direktor des Hochschulbibliotheksentrums  
Direktorin, Direktor des Instituts der Feuerwehr  
Direktorin, Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster <sup>1)</sup>

Direktorin, Direktor des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

Direktorin, Direktor des Rheinischen Industriemuseums

Direktorin, Direktor des Rheinischen Landesmuseums in Bonn <sup>1)</sup>

Direktorin, Direktor des Römisch-Germanischen Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektorin,

Generaldirektor der Museen der Stadt Köln)  
<sup>1)</sup>

Direktorin, Direktor des Wallraf-Richartz-Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln) <sup>1)</sup>

Direktorin, Direktor des Westfälischen Industriemuseums

Direktorin und Professorin, Direktor und Professor

- als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung – <sup>2)</sup>
- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit seine Leitung nicht einer Unterabteilungsleiterin oder Gruppenleiterin, einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist –

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster

- als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers –<sup>3)</sup>

Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen <sup>4)</sup>

Leitende Direktorin, Leitender Direktor <sup>1)</sup>

- als Leitung einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in der Zentralverwaltung eines Landschaftsverbandes –
- als Leitung einer großen und bedeutenden Organisationseinheit einer Kreisverwaltung –
- als Leitung eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern –
- als Geschäftsleitung eines großen und bedeutenden Zweckverbandes mit einer Gesamtzahl von mehr als 100 000 Einwohnern der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände –

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

- als Leitung eines Landeskrankenhauses (Fachklinik für Psychiatrie) mit mehr als 800 Betten –

Leitende Kriminaldirektorin, Leitender Kriminaldirektor <sup>5)</sup>

Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor <sup>5)</sup>

Ministerialrätin, Ministerialrat <sup>6) 7)</sup>

- bei einer obersten Landesbehörde –
- als Leitung eines Referates beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – <sup>4)</sup>

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

- in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 bis zu 300 000 Einwohnern –

Vizepräsidentin, Vizepräsident <sup>8)</sup>

- als die ständige Vertretung einer in Besoldungsgruppe B 5 eingestuftten Leitung einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –

Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Vizepräsidentin,

Vizepräsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

- 1) Nach Maßgabe des Stellenplans. Für die Wahrnehmung der diesem Amt zugewiesenen Funktionen kann auch das Amt „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ in der Besoldungsgruppe A 16 verliehen werden.
- 2) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftten Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung zusätzlich zu den sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage 15 gewährt.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
- 5) Nur beim Ministerium für Inneres und Kommunales, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16. Die Inhaberinnen oder Inhaber dieses Amtes sind im Rah-

men der Fußnote <sup>7)</sup> wie Ministerialrätinnen und Ministerialräte zu berücksichtigen.

- 6) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
- 7) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- 8) Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professorin“ oder „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn die Leitung der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

#### **Besoldungsgruppe B 4**

- b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ werden nach dem Wort „Versorgung“ die Wörter „Direktorin, Direktor des Landesamtes für Finanzen“ eingefügt.

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

Direktorin, Direktor des Landesbetriebs Geologischer Dienst

Direktorin, Direktor des Landeszentrums Gesundheit

Direktorin, Direktor des Materialprüfungsamts

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf

- als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – <sup>1)</sup>

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg <sup>1)</sup>

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster <sup>2)</sup>

Inspektorin, Inspekteur der Polizei  
Landeskriminaldirektorin, Landeskriminaldirektor

- beim Ministerium für Inneres und Kommunales –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

- als geschäftsführende Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts –

- als Landesschlichterin oder Landeschlichter –

- als Leitung des Arbeitsstabs EPOS.NRW –

- als Leitung der Stabsstelle und Vertretung des Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) –

- als Mitglied des Landesrechnungshofs –

- als die ständige Vertretung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit –

- als Vertreterin oder Vertreter des Finanzministeriums in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde als Leitung einer Abteilung – <sup>3)</sup>

als Leitung einer Unterabteilung oder als Leitung einer auf Dauer eingerichteten Gruppe

von Referaten unter einer oder einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuftem Beamtin oder Beamten – <sup>4)</sup>

als die ständige Vertretung einer oder eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuftem Beamtin oder Beamten, soweit keine Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung vorhanden ist – <sup>4)</sup>

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern – oder mit 1 000 bis 3 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Präsidentin, Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Präsidentin, Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei <sup>5)</sup>

Regierungsvizepräsidentin, Regierungsvizepräsident

– als die ständige Vertretung einer oder eines in Besoldungsgruppe B 8 eingestuftem Regierungspräsidentin oder Regierungspräsidenten –

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Stellvertreterin, Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.

<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.

<sup>3)</sup> Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.

- 4) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.
- 5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.
3. In Anlage 14 wird die Zeile „nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 16 225,67“ gestrichen. *(Geltende Fassung siehe Seiten 25 und 26)*

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.



geltende Fassung

## Amtszulagen und Strukturzulage

Monatsbeträge in Euro

## Anlage 14

Gültig ab 1. Januar 2018

### Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	40,90
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	75,46
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	75,46
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	74,56
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	297,28
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	297,28
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	207,12
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	290,73
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	302,11
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	241,20
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	207,12
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	207,12
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	207,12
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	320,02
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	494,07
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	207,12
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	207,12
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	207,12
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	207,12
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	207,12
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	203,26
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 16	225,67
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	229,00
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	229,00
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	343,50
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	229,00
nach § 46	231,65

## noch Anlage 14

Gültig ab 1. Januar 2018

### Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	
Doppel-	
in der Besoldungsgruppe A 6	21,90
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8	21,64
Doppel-	83,64
Buchstabe b	92,96
Buchstabe c	92,96
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	92,96

## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit Wirkung vom 1. Juli 2017 hat der Bund das Unterhaltsvorschussgesetz grundlegend geändert. Dabei stand die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten und der Bezugsdauer im Fokus. Diese Ausweitung des Leistungsanspruchs verstärkt die Notwendigkeit einer effizienten und effektiven Abwicklung des Rückgriffs beim Unterhaltsschuldner.

Die Aufgabenwahrnehmung liegt derzeit bei den Kreisen, kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes, das der Landtag im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 am 12. Oktober 2017 beschlossen hat, sieht in Absatz 3 die Übertragung der Zuständigkeit für die Geltendmachung und die Vollstreckung der nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz übergegangenen Forderungen auf das Land zum 1. Juli 2019 vor.

Mit der Zentralisierung der Aufgabe beim Land wird der Zweck verfolgt, bei der Geltendmachung und Vollstreckung des Rückgriffs die Effektivität zu steigern. Die Aufgabenwahrnehmung soll sich nicht nur an der E-Government-Strategie des Landes orientieren, sondern vielmehr moderne und weitestgehend digitale Arbeitsprozesse implementieren. Der dadurch in seiner Effizienz optimierte Unterhaltsrückgriff dient den Belangen des betroffenen Kindes, wenn sich durch intensive Bemühungen in der Geltendmachung und Vollstreckung der Unterhaltsforderungen beim Pflichtigen eine stärkere Zahlungsbereitschaft entwickelt, und den finanziellen Interessen der öffentlichen Hand, die für den Unterhaltsvorschuss in Vorleistung getreten ist. Zudem stellt die zentrale Geltendmachung und Vollstreckung die einheitliche Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften sicher.

Im Verfahren EPOS.NRW ist aus technischen und Effizienzgründen nur eine Landeskasse für die Wahrnehmung der nichtsteuerlichen Kassenaufgaben vorgesehen. Deshalb sollen die für diesen Aufgabenbereich bestehende Landeskasse Düsseldorf und die Landeshauptkasse zusammengefasst werden. Diese organisatorische Maßnahme hat auch Auswirkungen auf § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen, weshalb es aus verwaltungsökonomischen Gründen folgerichtig ist, sie in das Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen.

Mit der Änderung im Landesbesoldungsgesetz werden die besoldungsrechtlichen Konsequenzen aus der steigenden Bedeutung und Größe des Landesamts für Finanzen gezogen.

Darüber hinaus werden weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt**

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 12. Oktober 2017 sieht die Übertragung der Zuständigkeit für die Geltendmachung und die Vollstreckung der nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz übergegangenen Forderungen auf das Land zum 1. Juli 2019 vor. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommt das Land mit dem

Neuerlass der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes nach, der parallel zu dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren erfolgt. Mit dem vorliegenden Gesetz passt das Land das Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz sowie das Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Finanzen an den Zuständigkeitswechsel an.

Während die Zuständigkeit für die gesamte Fallbearbeitung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bisher ausnahmslos bei den Kreisen, kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt lag, gilt künftig eine differenzierte Regelung: Bei den Kommunen verbleiben die Antragsannahme, die Beratung und die Leistungsbewilligung. Im Hinblick auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, die ab dem 1. Juli 2019 beantragt werden, erfolgt die Geltendmachung und Vollstreckung grundsätzlich durch das Landesamt für Finanzen. Im Hinblick auf die übrigen Leistungen bleibt es für den Rückgriff bei der Zuständigkeit der kommunalen Ebene. Diese Aufgabenaufteilung zwischen Kommunen und Land ermöglicht eine effiziente und zielorientierte Bearbeitung der Aufgabe und trägt zur Steigerung der Rückholquote bei. Da das Land den Rückgriff nur für neu eingehende Fälle übernimmt, entfällt eine Übernahme von Altfällen und damit eine aufwändige und kaum leistbare Aktenaufbereitung durch die Kommune.

Mit der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes wird geregelt, dass das Landesamt für Finanzen die Aufgabe der Geltendmachung und Vollstreckung übergegangener Unterhaltsforderungen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes für Leistungen übernimmt, die ab dem 1. Juli 2019 für Kinder beantragt werden, die bisher keine Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten haben, bei denen die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist oder auf Grund der Ehe vermutet wird, und deren barunterhaltspflichtiger Elternteil nicht verstorben ist. Als Unterhaltsrückgriff in diesem Sinne werden die Erstellung und Versendung der Rechtswahrungsanzeige an den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, und die darauf folgenden Verfahrensschritte definiert. Hinsichtlich der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 10 des Unterhaltsvorschussgesetzes wird eine differenzierte Regelung getroffen, die sich an den oben beschriebenen Zuständigkeiten orientiert. Die Aufgaben von Land und kommunaler Ebene werden damit klar gegeneinander abgegrenzt.

Die neue Fassung der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes beschränkt die Zuständigkeit des Landesamts für Finanzen auf die Geltendmachung und Vollstreckung im Hinblick auf Leistungen, die ab dem 1. Juli 2019 beantragt werden. Auf diese Weise wird vermieden, dass Rückgriffsfälle, die bereits von einer Kommune bearbeitet werden, während des laufenden Verfahrens an eine andere Behörde übergeben werden müssen. Eine solche Übergabe würde bedeuten, dass die Daten zum Rückgriffsfall in der neuen Behörde neu erfasst und bewertet werden müssen. Die Doppelarbeit, die hierdurch in erheblichem Umfang entstehen würde, wird durch die hier getroffene Regelung vermieden.

Zudem beschränkt die neue Fassung der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes die Zuständigkeit des Landesamts für Finanzen auf Leistungen für Kinder, die bisher keine Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten haben. Hat ein Kind bereits zu einem früheren Zeitpunkt Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten, wird von kommunaler Seite bereits deswegen Rückgriff genommen. In diesen Fällen erscheint es zweckmäßig, dass die kommunale Seite auch den Rückgriff hinsichtlich der neu gewährten Leistungen übernimmt.

Fälle, in denen die Vaterschaft für das leistungsberechtigte Kind nicht in einer der Formen, die § 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuches beschreibt, rechtlich gesichert ist oder in denen der barunterhaltspflichtige Elternteil verstorben ist, gehen ebenfalls nicht in die Zuständigkeit des

Landesamts für Finanzen über, da in diesen Fällen ein Rückgriff nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes zumindest vorläufig unmöglich ist. Weitere Maßnahmen zur Aufklärung der Vaterschaftsfrage sind zweckmäßigerweise von der kommunalen Unterhaltsvorschussstelle zu veranlassen, da hierfür regelmäßig die Mitwirkung der Mutter benötigt wird und nur die Unterhaltsvorschussstelle die Möglichkeit hat, diese Mitwirkung - notfalls mit dem Hinweis auf eine mögliche Einstellung der Unterhaltsvorschussleistung nach § 1 Absatz 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes - von der Mutter einzufordern.

Den Begriff des Unterhaltsrückgriffs definiert die neue Fassung der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes als „die Erstellung und Versendung der Rechtswahrungsanzeige an den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, und die darauf folgenden Verfahrensschritte“. Auf diese Weise wird klargestellt, an welchem Punkt des Verfahrens das Landesamt für Finanzen die Bearbeitung übernimmt.

Da die Arbeitsabläufe in den 187 Unterhaltsvorschusskassen sehr unterschiedlich sind, ist dieser Aufgabenschnitt mit dem geringsten Aufwand für die Kommunen verbunden. Arbeitsabläufe müssen nicht umgestellt werden, sondern fallen für Fälle mit Antragsdatum 1. Juli 2019 ab Bewilligung und entsprechender Mitteilung an das Land hierüber lediglich weg. Auch der Koordinationsaufwand mit den Unterhaltsvorschusskassen und die zu übernehmende Datenmenge für das Land sind bei diesem Aufgabenschnitt erheblich geringer. Für die Kommunen ist das Einsparpotenzial hinsichtlich des Personals mit diesem frühen Aufgabenschnitt am größten, da das Land die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen feststellt. Darüber hinaus erfolgt mit einer zentralisierten Leistungsfeststellung eine einheitliche und gleichmäßige Rechtsanwendung, die bei den Unterhaltsvorschusskassen durch unterschiedliche Auslegung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben differieren kann.

Es muss bei dem Aufgabenübergang allerdings sichergestellt sein, dass die Kommunen die Daten der Berechtigten und der Pflichtigen sofort an das Land weiterleiten, damit das Land umgehend die Rechtswahrungsanzeige an den Pflichtigen verschicken kann. Erfolgt keine sofortige Datenweitergabe, kann dies zu Einnahmeausfällen führen, da die Geltendmachung der gezahlten Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im Wege des Rückgriffs bei den Pflichtigen erst ab Zugang der Rechtswahrungsanzeige möglich ist.

Ausgehend von den Antragseingängen im ersten Quartal 2018 ist auch ab Juli 2019 mit einem monatlichen Eingang von etwa 4.000 Zahlfällen zu rechnen. Die Gesamtfallzahl zum 30. Juni 2017 betrug rund 97.000 Fälle und wuchs nach der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1. Juli 2017 auf rund 162.000 Fälle zum 31. März 2018 an.

### **III. Erforderlichkeit und Gesetzesfolgen**

Die Aufgabe wird beim Landesamt für Finanzen zentralisiert, um eine möglichst einheitliche und effiziente Bearbeitung der Aufgabe beim Land sicherzustellen. Die in § 1 des Errichtungsgesetzes des Landesamtes für Finanzen bereits bestehende Ermächtigung zur Errichtung von Außenstellen soll genutzt werden, soweit sie die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Geltendmachung und Vollstreckung der nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes übergebenen Unterhaltsforderungen betrifft.

Die Aufgabenverlagerung von den Kreisen, kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt auf das Land entlastet die kommunale Ebene, da sich auch der entstehende Aufwand an Personal- und Sachmitteln auf das Land verlagert. Soweit der

Unterhaltsrückgriff künftig durch das Landesamt für Finanzen erfolgt, entsteht der hiermit verbundene Aufwand an Personal- und Sachmitteln nicht mehr bei den Kommunen, sondern beim Land. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass auch die vom Landesamt für Finanzen vereinnahmten Mittel in vollem Umfang dem Land zustehen, soweit sie nicht an den Bund abzuführen sind. Soweit der Rückgriff weiterhin durch die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt erfolgt, bleibt es bei der in Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes geregelten Aufteilung der Einnahmen.

Hinsichtlich der in Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes getroffenen Regelung zur Aufteilung der Kostenlast für die Unterhaltsvorschussleistungen ist keine Änderung veranlasst, da die Leistungsaufgaben sich entsprechend den Prognosen entwickelt haben, die dieser Aufteilung zu Grunde liegen.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nr. 1**

##### **Zu § 1**

Aus redaktionellen Gründen wird eine dynamische Verweisung auf das für Finanzen zuständige Ministerium eingefügt.

#### **Zu Nr. 2**

##### **Zu § 2 Absatz 2**

Derzeit bestehen für die Wahrnehmung der nichtsteuerlichen Kassenaufgaben die beim Landesamt für Finanzen angesiedelte Landeskasse und die im Ministerium der Finanzen angesiedelte Landeshauptkasse, die noch vollständig im kameralen System arbeitet. Im Verfahren EPOS.NRW ist aus technischen und Effizienzgründen nur eine Landeskasse vorgesehen. Gleichzeitig ist die Funktion der Landeshauptkasse als sog. Kopfkasse unverzichtbar, weshalb letztlich die Landeshauptkasse für die Wahrnehmung der nichtsteuerlichen Kassenaufgaben verbleibt.

##### **Zu § 2 Absatz 4**

Die Änderung der Vorschrift berücksichtigt die im Landesamt für Finanzen erfolgte Entwicklung des Karriereportals („Karriere.NRW“), mit dem sich das Land Nordrhein-Westfalen in einer zentralen Anlaufstelle als Arbeitgeber präsentiert. Die inhaltlichen Informationen im Portal werden in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und allen Ressorts gesammelt, zielgruppengerecht aufbereitet und durch das Projektteam im Landesamt für Finanzen technisch umgesetzt. Der zentrale Stellenmarkt wurde in das Portal integriert. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Stellenausschreibungen bleibt den Ressorts weiterhin unbenommen.

##### **Zu § 2 Absatz 5**

Die Aufgabenwahrnehmung der Geltendmachung und Vollstreckung der nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangenen Unterhaltsansprüche sowie der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes wird für bestimmte Konstellationen durch die Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes dem Landesamt für Finanzen zugewiesen. Mit der Neufassung von § 2 Absatz 5 des Errichtungsgesetzes für das Landesamt für Finanzen wird die Aufgabe in den Katalog der bestehenden Aufgaben des Landesamtes für Finanzen aufgenommen.

### **Zu § 2 Absatz 6**

Bei der Verschiebung von Absatz 5 zum neuen Absatz 6 handelt es sich um eine reine redaktionelle Veränderung.

### **Zu Nr. 3**

#### **Zu § 3 Absatz 1**

Zentrale Ermächtigungsnorm für die Datenverarbeitung für Zwecke der Personalverwaltung und Personalwirtschaft ist seit Inkrafttreten des Nordrhein-Westfälischen Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (NRWDSAnpUG-EG) § 83 Absatz 4 Landesbeamtengesetz. Die bereichsspezifische Datenschutzregelung erlaubt es dem Dienstherrn, personenbezogene Daten über die Beamtin oder den Beamten zu verarbeiten. Eine zusätzliche bereichsspezifische Regelung für den gleichen Zweck in diesem Gesetz ist nicht erforderlich.

#### **Zu § 3 Absatz 2**

Aufgrund des Wegfalls des Absatzes 1 ändert sich die Absatznummerierung. Die Vorschrift wird redaktionell an das neue Datenschutzrecht und die dort verwendeten Begrifflichkeiten angepasst.

In § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen sind datenschutzrechtliche Aspekte der Aufgabenwahrnehmung geregelt. Der Absatz 1 bezieht sich ausschließlich auf die bisher bestehenden Aufgaben des Landesamtes für Finanzen. Die datenschutzrechtlichen Aspekte für die Rollouts, Pflege, Weiterentwicklung, Serviceleistungen und den Betrieb im Rahmen von EPOS.NRW sind in § 17b der Landeshaushaltsordnung geregelt.

Die Geltendmachung und Vollstreckung von gemäß § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangenen Unterhaltsforderungen macht es erforderlich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auch den Sozialdatenschutz zu berücksichtigen, da das Unterhaltsvorschussgesetz gemäß § 68 Nr. 14 SGB I als besonderer Teil der Sozialgesetzbücher gilt. Somit umfasst die Formulierung „im Rahmen der datenschutzrechtlichen Regelungen“ als Generalklausel alle für die Aufgabenwahrnehmung relevanten Rechtsvorschriften, unter anderem die Datenschutzgrundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz, das Landesdatenschutzgesetz, die Sozialgesetzbücher I und X, das Unterhaltsvorschussgesetz und weitere spezialgesetzliche Regelungen.

Die besondere datenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich aus der Notwendigkeit, personenbezogene Daten über den barunterhaltspflichtigen Elternteil zu erheben und zu verarbeiten, die beispielsweise der Vorbereitung und Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder einer Pfändungsmaßnahme dienen sollen. Der letzte Halbsatz aus Absatz 2 trägt daher dem

Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung, in der er die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das notwendige Maß einschränkt.

#### **Zu Nr. 4**

#### **Zu § 7**

Die Berichtspflicht auf den 31. Dezember 2018 kann entfallen.

#### **Zu Artikel 2**

#### **Zu § 1**

Soweit der Unterhaltsrückgriff künftig durch das Landesamt für Finanzen erfolgt, entsteht der hiermit verbundene Aufwand an Personal- und Sachmitteln nicht mehr bei den Kommunen, sondern beim Land. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass nach dem neuen § 1 Absatz 2 Satz 2 die vom Landesamt für Finanzen vereinnahmten Mittel auch in vollem Umfang dem Land zustehen, soweit sie nicht an den Bund abzuführen sind. Soweit der Rückgriff weiterhin durch die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt erfolgt, bleibt es bei der in Absatz 2 Satz 1 geregelten Aufteilung der Einnahmen.

Hinsichtlich der in Absatz 1 getroffenen Regelung zur Aufteilung der Kostenlast für die Unterhaltsvorschussleistungen ist gegenüber der früheren Fassung keine Änderung veranlasst, da die Leistungsaufgaben sich entsprechend den Prognosen entwickelt haben, die dieser Aufteilung zu Grunde liegen.

#### **Zu §§ 2 und 3**

Der neue § 2 enthält Regelungen zur Datenerhebung und -übermittlung sowie eine Verordnungsermächtigung.

Auch in Fällen, in denen sie für den Rückgriff nicht zuständig sind, bleibt es Aufgabe des Kreises, der kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Gemeinde mit eigenem Jugendamt, grundlegende Daten zu erheben, die insbesondere den Elternteil betreffen, bei dem das Kind nicht lebt, und die auch für den Rückgriff benötigt werden. Hintergrund ist die Tatsache, dass die Versendung der Belehrung nach § 7 Absatz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes an diesen Elternteil weiterhin Aufgabe der Kommune ist. Außerdem benötigt die Kommune Grunddaten zu den finanziellen Verhältnissen des anderen Elternteils: Nur so kann sie Anhaltspunkte für die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des anderen Elternteils gewinnen und auf dieser Basis abschätzen, ob es zweckmäßig ist, das Gespräch mit ihm zu suchen, um ihn für die freiwillige Erfüllung seiner Unterhaltspflicht zu gewinnen und auf diese Weise die Gewährung von Unterhaltsvorschuss überflüssig zu machen. Gleichzeitig dienen diese Daten der Vorbereitung des Unterhaltsrückgriffs.

Diese Daten übermitteln die Kommunen unverzüglich dem Landesamt für Finanzen, soweit dieses sie für den Unterhaltsrückgriff benötigt. Die datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis ergibt sich aus § 69 Absatz 1 Nummer 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Das Ministerium der Finanzen legt im Einvernehmen mit dem für Familie - und damit für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes - zuständigen Ministerium fest, welche Daten



zu erheben und zu übermitteln sind. Die Art der Übermittlung wird auf gleichem Wege festgelegt.

Der neue § 3 übernimmt den Inhalt des bisherigen Absatzes 3 Satz 3, wobei die bisherigen Verweisungen auf die Absätze 1 und 2 redaktionell angepasst werden.

Die Sätze 1 und 2 des bisherigen Absatzes 3 wurden nicht in die neue Fassung übernommen, da die dortigen Bestimmungen überholt sind. So wird Absatz 3 Satz 1 durch die Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes umgesetzt. Der laut Satz 2 zu erstellende Bericht wurde dem Landtag am 26. Juli 2018 zugeleitet.

### **Zu Artikel 3**

Mit der Änderung werden die besoldungsrechtlichen Konsequenzen aus der Ausweitung der Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen gezogen. Die Leitung des Landesamtes für Finanzen soll zukünftig nach B 4 besoldet werden, deren Vertretung nach B 2. Die bisherige Einstufung der Leitung in A 16 zuzüglich Amtszulage passt in Hinblick auf die Größe und Bedeutung des zukünftigen Behördenumfangs nicht mehr in die Besoldungsstruktur vergleichbarer Landesoberbehörden in Nordrhein-Westfalen und vergleichbarer Behörden in anderen Bundesländern. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Personalstärke deutlich anwachsen und die Behörde zukünftig mehrere Standorte umfassen wird, was die erforderliche Führungsspanne wesentlich erhöht. Zudem wird das Aufgabenspektrum um weitere heterogene Aufgaben erweitert, die neben der Führungskompetenz auch eine breite fachliche Qualifikation der Leitung der Behörde erfordern.

### **Zu Artikel 4**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.